

**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 55  
buwd@lu.ch  
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Um-  
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-  
tion (UVEK)

per E-Mail: polg@bafu.admin.ch

Luzern, 21. August 2018

Protokoll-Nr.: 766

## **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019: Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. April 2018 haben Sie den Kantonsregierungen im Rahmen des Verordnungs pakets Umwelt Frühling 2019 die Entwürfe von fünf zu revidierenden Verordnungen zur Vernehmlassung zugestellt.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates äussern wir uns zu den Revisionsvorschlägen wie folgt:

### **1. Revision GSchV**

Der Kanton Luzern hat Verständnis dafür, dass die Kriterien für eine Massnahmepflicht aus finanziellen Gründen (Mitfinanzierung durch knappe Finanzmittel aus Abwasserabgabe) und aus Kosten-Nutzen-Überlegungen verschärft werden sollen. Die Anpassungen können aus gesamtschweizerischer Optik nachvollzogen werden.

Wir bedauern allerdings, dass diese Verschärfung einseitig über die Erhöhung des Abwasseranteils geschieht. Dabei bleibt die Grösse der Abwasserreinigungsanlage (ARA), die für das Kosten-Nutzen-Verhältnis von grosser Bedeutung ist, unberücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass einerseits sehr kleine ARA ab 1'000 angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohnern ( $E_{ang}$ ) zur Elimination von organischen Spurenstoffen verpflichtet werden können. Andererseits entfällt diese Möglichkeit für grössere ARA mit bis zu 79'999  $E_{ang}$  und einem Abwasseranteil von knapp unter 10 %. Bei diesen Anlagen hätte eine Eliminationsstufe ein deutlich besseres Kosten-Nutzen-Verhältnis als bei kleinen ARA unter 8'000  $E_{ang}$ , vor allem bezüglich der eliminierten Spurenstoff-Frachten. Im Kanton Luzern betrifft dies insbesondere die ARA Oberes Wiggertal mit über 36'000  $E_{ang}$  und einem Abwasseranteil von rund 8 %. Des Weiteren bedauern wir, dass durch das spätere Inkrafttreten ARA-Zusammenschlüsse teilweise verzögert werden.

## 2. Revision ChemRRV

Wir verweisen auf die beigelegte detaillierte Stellungnahme der Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz des Gesundheits- und Sozialdepartements zu den geplanten Änderungen.

## 3. Revision Tonnenkilometerverordnung

Keine Bemerkungen.

## 4. Revision VBO

Keine Bemerkungen.

## 5. Revision Verordnung über Anpassungen des Verwaltungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2020 – 2024

### Übergangsfrist betr. Wald:

Die Verlängerung der Ausnahmeregelung betreffend Art. 43 Abs. 1j WaV wird begrüsst. Sie soll allerdings – wie im Vernehmlassungsvorschlag vorgesehen – nicht weiter als bis Ende 2024 erstreckt werden. Bis dahin ist das geplante Pauschalsystem, das für die Kantone und den Bund administrative Erleichterungen bringt, zu entwickeln und zu testen.

### Übergangsfrist betreffend Gewässer:

Wir begrüssen die Änderung der Übergangsbestimmungen der GSchV (Übergangsbestimmung zur Änderung vom 4. Mai 2011, Abs. 3). Wir beantragen, dass die Bemessung der Abgeltungen an die Massnahmen zur Revitalisierung gemäss Art. 54b GSchV an die Bemessung der Abgeltungen an wasserbauliche Massnahmen gemäss Art. 2 der Verordnung über den Wasserbau (WBV) anzupassen ist, da sich die aktuelle Regelung gemäss Art. 54b GSchV offensichtlich als nicht praktikabel herausgestellt hat. Es handelt sich bei beiden Abgeltungstatbeständen um wasserbauliche Massnahmen, eine finanztechnische Differenzierung zwischen den beiden Massnahmentypen ist in der Praxis nicht umsetzbar.

*Antrag: Übernahme der Übergangsbestimmung zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011 als dauerhafte Regelung, in Angleichung an Art. 2 WBV.*

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen.

Freundliche Grüsse



Robert Küng  
Regierungsrat

Beilage: Stellungnahme Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz vom 6. Juli 2018 zu den Änderungen der ChemRRV



**Dienststelle Lebensmittelkontrolle  
und Verbraucherschutz**

Meyerstrasse 20  
Postfach 3439  
6002 Luzern  
Telefon 041 248 84 03  
lebensmittelkontrolle@lu.ch  
www.lebensmittelkontrolle.lu.ch

Per E-Mail (deborasteffen@lu.ch) an:  
Gesundheits- und Sozialdepartement  
Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern

Luzern, 6. Juli 2018

**Untervernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019**

Als verantwortliche Dienststelle für die Marktüberwachung von Chemikalien nimmt unsere Dienststelle zu einigen vorgeschlagenen Anpassungen der ChemRRV und zu den darin enthaltenen Änderungen der ChemV, VBP und PSMV wie folgt Stellung.

**Allgemeines**

Die vorliegenden Anpassungen der ChemRRV werden mehrheitlich durch Änderungen im europäischen Recht oder durch internationale Verpflichtungen verursacht. Dabei begrüssen wir die Übernahme neuer Stoffverbote und -beschränkungen aus dem europäischen Recht. Wir bedauern ausdrücklich, dass diese Bestimmungen nicht zeitgleich mit der EU in Kraft treten können. Damit würde verhindert, dass die Schweiz als «Abverkaufsmarkt» für besorgniserregende Stoffe und diesen enthaltende Produkte aus dem EU-Raum benutzt wird.

Ebenfalls positiv beurteilen wir die Massnahmen zur Umsetzung internationaler Vereinbarungen zum Schutz der Ozonschicht und zur Reduktion der Emission von Treibhausgasen.

Die Absicht, die Sprachanforderungen für die Kennzeichnung der Produkte in den Geltungsbereichen unterschiedlicher Verordnungen des Chemikalienrechts zu harmonisieren und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG, SR 946.51) zu bringen, begrüssen wir grundsätzlich. Wir weisen darauf hin, dass die entsprechenden Bestimmungen der Düngerverordnung ebenfalls angeglichen werden sollten (DüV, SR 916.171).

Der in den vorliegenden Verordnungsentwürfen vorgeschlagene Wortlaut für die Sprachanforderungen hat Auswirkungen auf die Verkäuflichkeit von Produkten und auf verschiedene Wirtschaftsakteure, welche in der vorliegenden nicht angesprochen werden. Wir lehnen deshalb die Umsetzung im Rahmen dieses Umweltpaketes ab. Die bestehenden Regelungen sind erst nach einer vertieften Folgenabschätzung und nach Diskussionen mit den betroffenen Stakeholdern im passenden Kontext, beispielsweise bei der nächsten Anpassung der Chemikalienverordnung, zu ändern.

## Stellungnahme zu einzelnen Anhängen der ChemRRV

### Diverse Anhänge, Besondere Kennzeichnung

Betroffen sind folgenden Anhänge der ChemRRV:

- 1.3 Aliphatische Chlorkohlenwasserstoffe
- 1.5 In der Luft stabile Stoffe
- 1.6 Asbest
- 1.10 Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe
- 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe
- 1.16 Perfluorooctansulfonate
- 2.3 Lösungsmittel
- 2.4 Biozidprodukte
- 2.5 Pflanzenschutzmittel
- 2.9 Kunststoffe, deren Monomere und Additive
- 2.10 Kältemittel
- 2.11 Löschmittel
- 2.12 Aerosolpackungen<sup>2</sup>
- 2.13 Brennstoffzusätze
- 2.16 Besondere Bestimmungen zu Metallen

Antrag 1 und Begründung Die vorgeschlagene Regelung ist zusammen mit den betroffenen Stakeholdern bezüglich ihrer Folgen zu überprüfen und gegebenenfalls nochmals zu überarbeiten.

Details dazu vgl. untenstehend unter «Änderung anderer Erlasse».

Antrag 2: Es ist zu prüfen, ob die Sprachanforderungen an einer zentralen Stelle der ChemRRV zusammengefasst werden können.

Begründung: In zahlreichen Anhängen der ChemRRV werden für die betroffenen Produkte besondere Kennzeichnungsanforderungen geregelt. Neben den jeweils erforderlichen Angaben werden auch die Anforderungen bezüglich der erforderlichen Amtssprachen festgehalten.

Diese Sprachanforderungen sind in allen Anhängen identisch. Es wäre zweckmässig, diese an einer zentralen Stelle der ChemRRV zu regeln.

### Anhang 1.6, Asbest

Bemerkung: Wir begrüssen die Aktualisierung des Anhangs 1.6, insbesondere die restriktive Handhabung der Ausnahmen mit einer Bewilligungspflicht für die notwendigen Anwendungen zur punktuellen Verwendung asbesthaltiger Natursteine bei Reparatur- und Restaurationsarbeiten.

Antrag: Das BAFU führt eine Liste mit „bestehenden“ Verwendungen bezüglich des Stichtags vom 1. Juni 2019 (Ziff. 6 Abs. 1).

Begründung: In der Praxis wird es nicht einfach sein zu beurteilen, ob eine Verwendung vor dem Stichtag tatsächlich nicht bestand bzw. relevant war. Das BAFU soll daher hierzu vorliegende Erkenntnisse und Abklärungen sammeln und den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stellen.

## **Anhang 1.16, Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen**

- Antrag: Das BAFU erlässt eine Vollzugshilfe zuhanden der kantonalen Vollzugsbehörden über den Stand der Technik, im Hinblick auf die Ausnahmen nach Ziffer 2.4.
- Begründung: Die Ausnahmen gemäss Ziffer 2.4 gelten, falls die Emissionen „nach dem Stand der Technik“ vermieden oder auf ein Minimum reduziert werden. In der Praxis wird schwierig sein zu beurteilen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Das BAFU soll daher hierzu vorliegende Erkenntnisse und Abklärungen sammeln und den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stellen.

## **Anhang 2.4, Biozidprodukte**

- Bemerkungen: Bestimmungen über Holzschutzmittel (Ziffer 1.3 und 7):
- Wir begrüssen die Vereinfachung der Bestimmungen bzw. die Befristung diverser Verwendungsmöglichkeiten von mit Teeröl behandeltem Holz. Für diese bisherigen Ausnahmen gibt es entsprechende Alternativen.
- Biozidprodukte gegen Algen und Moose (neue Ziffer 4<sup>bis</sup>):
- Wir begrüssen die Einführung der neuen Ziffer 4<sup>bis</sup>. Damit wird sichergestellt, dass die seit langem geltenden Verwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel an Orten ohne intakte Humusschicht (d. h. auf Wegen, Plätzen und Dächern) nicht durch die Verwendung gleichartiger, jedoch rechtlich als Biozidprodukte geltender Mittel unterwandert werden.
- Wir erwarten, dass das Anbringen des entsprechenden neuen Hinweises (Ziffer 4<sup>bis</sup>.3) von der Anmeldestelle Chemikalien jeweils auch als Kennzeichnungsaufgabe in den Zulassungsverfügungen für die betroffenen Produkte aufgeführt wird.

## **Anhang 2.10, Kältemittel**

- Antrag 1: Das BAFU erlässt eine belastbare Vollzugshilfe nach Ziffer 6 zuhanden der kantonalen Vollzugsbehörden über den Stand der Technik, insbesondere im Hinblick auf die Verbote betreffend in der Luft stabile Stoffe in Geräten und Motorfahrzeugen nach Ziffer 2.1 Abs. 2 und die diesbezüglichen Ausnahmen in Ziffer 2.2.
- Begründung: Die Ausnahmen gemäss Ziffer 2.2 gelten, „falls nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt“. Insbesondere bei den Klimaanlageanlagen in Motorfahrzeugen, aber auch bei anderen Geräten, ist der Vollzug in der Praxis de facto ausgesetzt, solange keine Klarheit über den Stand der Technik besteht.
- Bezüglich der bestehenden Vollzugshilfen und Wegleitungen für Anlagen mit Kältemitteln gehen wir davon aus, dass diese an die revidierten Vorschriften angepasst werden.
- Antrag 2: Das BAFU erlässt eine Liste der Kältemittel mit einem Ozonabbaupotential grösser als 0.0005.
- Begründung: In der Literatur sind für gleiche Kältemittel unterschiedliche Ozonabbaupotentiale zu finden, weshalb eine Liste der vom Verbot gemäss Ziffer 2.1 Abs. 1 betroffenen Kältemittel den Vollzug massiv erleichtern würde.

## **Anhang 2.12, Aerosolpackungen**

Bemerkung: Wir begrüßen die Streichung der Ausnahmen für Reinigungsmittel für Geräte unter Spannung und für Montageschäume, welche in der Luft stabile Stoffe enthalten. Wir gehen davon aus, dass diese Streichung impliziert, dass die Verwendung von in der Luft stabilen Stoffen in diesen Produkten nicht mehr dem Stand der Technik entspricht.

## **Anhang 2.16, Besondere Bestimmungen zu Metallen**

Bemerkung: Wir begrüßen die Strategie des Bundes, dass Stoffe, welche im Anhang 1.17 ChemRRV geregelt sind und in der EU einer Zulassungspflicht unterstehen, höchstens unter strengen Bedingungen verwendet werden dürfen, welche das Risiko für Mensch und Umwelt minimieren.

Antrag: Für die Überwachung des Grundsatzes nach Ziffer 1<sup>ter</sup>.2 ist die Suva als zuständige Vollzugsbehörde zu bezeichnen.

Begründung: Die Überwachung der Massnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen obliegt im Geltungsbereich des Chemikaliengesetzes den Durchführungsorganen des Arbeits- und Unfallversicherungsgesetzes (Art. 25 ChemG). Dabei ist der Vollzug in den vorliegend betroffenen Betrieben der Oberflächentechnik (Galvanotechnik) gemäss Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Art. 49 VUV) und der Abgrenzungsliste der EKAS der Suva zugeteilt. Die kantonalen Arbeitsinspektorate sind in der Galvanotechnik daher heute nicht zuständig und entsprechend nicht präsent. Es wäre ineffizient und systemwidrig, wenn die Einhaltung des neuen Expositionswertes, wie in den Erläuterungen erwähnt, durch die Kantone überprüft werden müsste, während alle übrigen Bestimmungen zum Schutz der Beschäftigten in diesen Betrieben der Kontrolle durch die Suva unterstehen.

Alternativ könnte der neue Expositionswert statt wie vorgeschlagen in der ChemRRV, wie die MAK-Werte für andere gefährliche Arbeitsstoffe, auf der Basis von Art. 50b VUV geregelt werden. Dann wäre das zuständige Vollzugsorgan (Suva) über die Abgrenzungsliste der EKAS für den Vollzug von ArG und UVG bereits festgelegt.

## **Änderung anderer Erlasse**

### **Harmonisierung der Sprachanforderungen (ChemV, VBP, PSMV)**

Antrag: Auf die Anpassung der Sprachanforderungen für die Produkte im Geltungsbereich der Chemikaliengesetzgebung ist im Rahmen des vorliegenden Umweltpakets Frühling 2019 ist zu verzichten.

Das Thema ist breit abgestützt zu diskutieren und bei der nächsten Revision der Chemikalienverordnung gegebenenfalls in angepasster Fassung zur Änderung vorzuschlagen.

Auch die entsprechenden Bestimmungen der Düngerverordnung (Art. 23 Abs. 4 DüV) sind anzupassen.

Begründung: Nach bisheriger Rechtslage und Vollzugspraxis können Chemikalien entweder in zwei Amtssprachen (entsprechend den chemikalienrechtlichen Vorgaben) für die ganze Schweiz oder nur in der / den Amtssprache(n) des Verkaufsgebietes (auf

Basis des THG) gekennzeichnet werden. Einzig für Biozidprodukte ist in jedem Fall eine Kennzeichnung in zwei Amtssprachen erforderlich.

Mit dem vorliegenden Vorschlag sollen die Bestimmungen im gesamten Geltungsbereich des Chemikalienrechts harmonisiert und mit den Regelungen des THG in Übereinstimmung gebracht werden.

Damit wird die Spezialregelung für Biozidprodukte beseitigt, was kaum umstritten ist.

Aus der vorgeschlagenen Formulierung, wonach ein Produkt in der / den Amtssprache(n) des Ortes, an dem das Produkt in Verkehr gebracht wird, gekennzeichnet werden muss, ergeben sich jedoch weitere verschiedenartige Konsequenzen, welche noch genauer zu betrachten und gegeneinander abzuwägen sind.

Die vorliegende Regelung bewirkt beispielsweise, dass Produkte, welche mit zwei Amtssprachen gekennzeichnet sind, zukünftig nicht mehr an Verkaufsstellen in der ganzen Schweiz verkäuflich bzw. erhältlich sein werden.

Andererseits kann ein Produkt, welches nur in der lokalen Amtssprache etikettiert ist, im Versandhandel von einem zentralen Standort in alle Sprachregionen versandt werden. Der Begriff des Inverkehrbringens beinhaltet nach der neu massgeblichen Definition des Chemikaliengesetzes (Art. 4 Abs. 1 Bst. i) nur den Ort der Abgabe bzw. Bereitstellung eines Produktes. Die bisher für einsprachig etikettierte Produkte relevante Bestimmung des THG (Art. 3 Bst. d THG) betraf den Ort des Überlassens eines Produktes an den Abnehmer, weshalb in der Praxis die Sprache(n) der Verkaufsregion, d. h. des Ortes des Käufers, gefordert wurden.

Der vorliegende Entwurf hat gegenüber der bisherigen Regelung und Vollzugspraxis je nach Verkaufskanal positive und negative Auswirkungen auf die Information der Verwenderinnen und Verwender. Auch die Auswirkungen auf die Wirtschaftsakteure sind je nach Verkaufskanal unterschiedlich.

Die Neuregelung ist daher bezüglich Absicht und Wirkung zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Eventuell ist die Verwendung des Begriffes des Inverkehrbringens allein nicht ausreichend, um die Anforderungen in allen Fällen zweckmässig zu regeln.

Schliesslich weisen wir darauf hin, dass sich diverse Stakeholder vom vorliegenden Umweltpaket Frühling 2019 nicht direkt angesprochen fühlen.

Die Änderung der Sprachanforderungen bei der Kennzeichnung von Chemikalien ist deshalb inhaltlich zu prüfen und im Rahmen einer Anpassung der zentralen Chemikalienverordnung nochmals explizit anzusprechen und in eine Vernehmlassung zu geben.

## **Hinweis ausserhalb der vorgeschlagenen Anpassungen**

### **Anhang 2.15, Batterien**

Antrag: Änderung des Verweises in Ziffer 1 Abs. 6 (und in Fussnote Nr. 157) auf die aktuelle RL 2012/19/EU.

Begründung: Die Richtlinie 2002/96/EG des europäischen Parlamentes und Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte wurde mit der Neufassung in Form der RL 2012/19/EU vom 4. Juli 2012 per 15. Februar 2014 aufgehoben. Der Verweis sollte daher entsprechend angepasst werden.  
Weil in der Neufassung der Begriffsdefinition im Art. 3 der neuen Richtlinie die betroffenen Gerätekategorien nicht erwähnt werden, ist wahrscheinliche eine Präzisierung zum Geltungsbereich erforderlich.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Silvio Arpagaus  
Kantonschemiker / Dienststellenleiter



Max Wey  
Abteilungsleiter Chemikaliensicherheit